Wasserwirtschaftsamt
Traunstein

Erläuterungsbericht

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
am Mörnbach
von Fluss-km 3,400 bis 15,780 (Gewässer III. Ordnung)
auf dem Gebiet
der Gemeinden / Städte Altötting, Kastl, Teising, Tüßling und Unterneukirchen
im Landkreis Altötting

Standort
Rosenheimer straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 70655-0
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit 1

2. Ziele 1

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen 2

 3.1 Gewässer 2

 3.2 Hydrologische Daten 2

 3.3 Sonstige Daten 2

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen 3

5. Rechtsfolgen 3

6. Sonstiges 3

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ_{100} und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ_{100} zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht. Das HQ_{100} ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt des Mörnbach stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse" der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet im Bereich des Landkreises Altötting liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Landratsamt Altötting (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ_{100} möglich.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässer

Der Mörnbach ist von der Quelle bis zum Teilungsbauwerk/Abzweig des Teisinger Bachs in Tüßling ein Gewässer III. Ordnung. Ab diesem Teilungsbauwerk bis zur Unterquerung der Bundesstraße B12 in Altötting ist er als ein Gewässer II. Ordnung eingestuft.

Der Mörnbach liegt im tertiären Hügelland zwischen Alz und Inn. Er entspringt im nördlichen Landkreis Traunstein. In seinem etwa 25 km langen Verlauf durch die Alzplatte versickert er an einigen Stellen und besitzt erst ab seinem Eintritt in den Landkreis Altötting südlich von Mörmoosen eine stabile Wasserführung an der Oberfläche.

Hier kommen Zuflüsse aus dem Eschbach, dem Mitterbach, dem Bucherbach und aus dem Kastler Gieß hinzu.

Westlich der B 299 spaltet sich der Sickenbach ab, der im Ortsbereich von Altötting wieder in den Mörnbach mündet. Im überrechneten Bereich etwa ab Höhe Mörmoosen/ Moos verläuft der Mörnbach in einem weiten Talraum zunächst von Südwest nach Nordost bis er im Bereich Tüßling nach Osten abknickt und Alt- und Neuötting in nordöstlicher Richtung durchquert.

Große Teile der Fließstrecke werden von unbebautem Vorland begleitet, das überwiegend landwirtschaftlich bis an die Ufer heran genutzt wird und mit Einzelanwesen bzw. Weilern besiedelt ist.

Neben großflächiger Grünlandnutzung nimmt der Ackerbau einen erheblichen Flächenanteil im Überschwemmungsgebiet ein. In den Gemeinden bzw. Ortsteilen Mörmoosen, Neue Heimat, Tüßling und Heiligenstadt liegen Siedlungs- bzw. Gewerbegebiete teilweise im Vorland des Baches. In Tüßling fließt er direkt durch bebautes Gebiet.

Entlang des Mörnbach befinden sich Wasserkraftanlagen ebenso wie Wehranlagen.

Der Mörnbach wie auch die begleitenden Nebengewässer besitzen außerhalb der Siedlungsgebiete zum größten Teil eine noch sehr naturnahe Linienführung. In den Siedlungsgebieten ist der Mörnbach größtenteils ausgebaut. Der Gewässerquerschnitt ist durch einen eingliedrigen Querschnitt in einem breiten ebenen Talraum charakterisiert. Das mittlere Sohlgefälle der Gewässer beträgt 0,35 %.

3.2 Hydrologische Daten

Flussgebiet des Mörnbach: Mörnbach → Inn → Donau → Schwarzes Meer

Niederschlagsgebiete und Abflüsse:

Mit einem Niederschlags-Abfluss-Modell (N-A Modell) wurden für Teileinzugsgebiete Ganglinien ermittelt, auf deren Basis für jedes Teileinzugsgebiet für die maßgebliche Niederschlagsdauer und -menge das HQ100 bestimmt wurde. Auf Höhe Auösterer (Gemeinde Tüßling) beträgt der HQ100 Abfluss beispielsweise 20,2m³/s.

Das größte bekannte Hochwasser in jüngerer Vergangenheit ereignete sich im Juli 1954. In den vergangenen Jahrzehnten traten die Hochwasserereignisse sowohl in Winter- als auch in Sommermonaten auf.

3.3 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2018 durchgeführten Laserscan Befliegung. Die sonst übliche Bearbeitung und insbesondere Ausdünnung des Geländemodells ist hier nicht erfolgt. Die Überschwemmungsgebietsermittlung erfolgte demnach mit der höchstmöglichen Auf-

lösung im Vorland des Mörnbach. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung" des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). Das Handbuch ist im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (https://www.bestellen.bayern.de). Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf zweidimensionalen Wasserspiegelberechnungen.

Der Reibungswiderstand der Gewässerbettsohle wird als Gewässerrauheit bezeichnet und im Rahmen von Ortseinsichten oder bei der Gewässervermessung bestimmt. Die Rauheitsbelegungen im Vorland wurden aus den Landnutzungsdaten der Tatsächlichen Nutzung (TN) des ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) generiert. Diese erzeugten Rauheitsklassen und deren hinterlegten k_{St}-Werte entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Insbesondere die Uferbereiche wurden mit hinterlegten Orthophotos nachkorrigiert.

Das aus den hydraulischen Berechnungen gewonnene Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 flächig hellblau abgesetzt und mit Begrenzungslinien dargestellt. Grundlage der Pläne ist der Katasterplan. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die oben genannte Begrenzungslinie wird zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt auch im Maßstab M = 1 : 25.000 in einer Übersichtskarte dargestellt.

Kleinstflächige Bereiche (etwa < 100 m²) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

Die bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete anderer Landkreise oder anderer Fließgewässer im Landkreis Altötting sowie ggf. andere vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind in den Karten nachrichtlich dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer wären separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für den Mörnbach berechneten Überschwemmungsflächen sein.

In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete, festzusetzende Überschwemmungsgebiet für ein HQ_{100} des Mörnbach dargestellt. In den Detailkarten sind zusätzlich auch – hier nichtgegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Nebengewässern aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein, den 26.05.2026

gez.

Andreas Baumer, BOR
Abteilungsleiter Landkreis Altötting